

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

BGW  Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Bonn, 15. Dezember 2003

ZUSCHRIFT
13/ 35 0 2

alle Abg.

**Beantwortung des Fragenkatalogs
zu Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2003
Drucksache 13/4528 (Neudruck)**

Gesetz zur Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern

**Ergänzende Stellungnahme der BGW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
unter Berücksichtigung der Stellungnahme des MUNLV vom 30.10.2003 zu den
Ergebnissen der Anhörung
zum Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW am 17.10.2003**

Zu den gestellten Fragen nimmt der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, ergänzend zu seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 2003 wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Welche (stichhaltige) ökologische Begründung gibt es für die Einführung des WEE?

Mit dem Wegfall jeglicher Zweckbindung der Verwendung der erhobenen Mittel im Gesetzentwurf ist aus der Sicht der deutschen Wasserwirtschaft keine ökologisch sinnvolle Funktion des geplanten WEE mehr erkennbar.

Auch wenn die Bürger durch die Verteuerung des Trinkwassers zu weitere Anstrengungen zum Wassersparen veranlasst werden, um Kosten zu sparen, sind dadurch kaum ökologische Effekte zu erwarten, die die mit der Einführung dieser neuen Steuer verbundenen Nachteile kompensieren könnten.

Angesichts des umfangreichen Wasserdargebots in NRW, von dem ohnehin nur 3% zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, können die zu erwartenden Minderverbräuche allenfalls marginale Effekte haben. Darüber hinaus ist es bereits fraglich, ob durch solches Wassersparen überhaupt noch ein nennenswerter Rückgang der **Wasserentnahmen** erwartet werden kann, denn das System der Trinkwasserleitungen ist auf eine bestimmte Mindestdurchflussmenge hin ausgelegt, die aus Gründen der Hygiene nicht unterschritten werden darf. So wird das Netz bereits jetzt schon zur Einhaltung der vorgeschriebenen Hygieneanforderungen mit Trinkwasser gespült, wenn die Abnahmemenge durch die privaten Haushalte bestimmte Werte unterschreitet.

Andererseits ist die Feuerwehr darauf angewiesen, dass ein dementsprechend dimensioniertes Netz jederzeit an allen Stellen eine ausreichende Menge Löschwasser mit dem nötigen Druck bereitstellt.

Bereits heute gibt es in NRW eine ökologische, an die Wasserentnahme anknüpfende gesetzlich Abgabe in Gestalt der Beiträge, die die Wasserversorgungsunternehmen an die sondergesetzlichen Wasserverbände zur Sicherstellung einer ausreichenden Wassergüte und -menge zahlen. Mit diesen Beiträgen sichern diese Verbände die jederzeitige Bereitstellung von Rohwasser in der erforderlichen Menge und Qualität. Darüber hinaus erbringen die sondergesetzlichen Wasserverbände eine Vielzahl überobligatorischer Leistungen zum Ressourcenschutz, die den Wasserversorgern angelastet werden. Auch die Industrie und weitere Wassernutzer zahlen entsprechende Abgaben, unter anderem für die Entnahme von Wasser zu Kühlzwecken.

Ein zusätzliches Wasserentnahmeentgelt wäre eine widersinnige Doppelbelastung, weil die Unternehmen damit zur Abschöpfung eines Sondervorteils herangezogen würden, den sie durch ihre eigenen Beiträge selbst geschaffen haben. Um die daraus resultierenden Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Doppelbelastung auszuschließen, **müssten die an die sondergesetzlichen Wasserverbände gezahlten Beiträge mit dem geplanten Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden können.** Eine detailliertere Stellungnahme würde uns angesichts der Kürze der Zeit leichter fallen, wenn uns die Ergebnisse der Beratungen des interministeriellen Arbeitskreises hierzu bekannt wären.

Zu Frage 2:

**Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten für die Unternehmen
und die privaten Haushalte?**

Die tatsächlichen Kosten für die Haushalte werden erheblich höher liegen als das Entnahmeentgelt. Das wird einerseits bewirkt durch die gesetzlichen Abgaben, mit denen das Wasser belastet ist, sowie durch Eigenverbrauch und Fremdnutzung des entnommenen Wassers.

Wesentliche gesetzlich verursachte Belastungen sind die abzuführenden Konzessionsabgaben, deren Betrag preisabhängig ist, sowie die Mehrwertsteuer.

Außerdem entstehen unternehmensinterne Kosten in der Weitergabe und Abrechnung des Wasserentnahmeentgelts an die Endkunden und Endnutzer. Diese können bei den in NRW häufig anzutreffenden Wasserlieferungen über mehrere Unternehmen einen erheblichen Umfang annehmen. Damit verbunden sind zahlreiche, auch gerichtlich noch zu klärende Unsicherheiten, solange Zerlegungsvorschriften für diese Lieferketten analog der Gewerbesteuer fehlen.

Die Diskrepanz zwischen der entnommenen Wassermenge und der an die Verbraucher abgegebenen ergibt sich im wesentlichen aus den Faktoren:

- Eigenverbrauch des Wasserversorgungsunternehmens, u.a. zum Spülen des Netzes bei zu geringer Wasserabnahme oder zur Rückspülung von Filtern
- Fremdnutzung, vor allem durch die Feuerwehr als Löschwasser und zu Feuerlöschübungen
- Netzverluste durch Undichtigkeiten, deren Umfang je nach Unternehmen ganz erheblich schwankt

Aus den genannten Faktoren lässt sich eine Verteuerung für den Wasserkunden ermitteln, die auf der rechnerischen Basis eines Entnahmeentgeltes von 5 Ct zusätzlich etwa 3 Ct /m³ ohne Mehrwertsteuer betragen dürfte. Einzelne Unternehmen können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten hiervon aber auch abweichen.

Noch nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten eines erforderlichen Rückbaus von Versorgungsanlagen, der bei einem weiteren sparsparbedingten Rückgang des Wasserverbrauchs erforderlich werden kann.

Zu Frage 4:

Welche Gesamtbelastungen – nach Branchen und Größen – ergeben sich in Zusammenschau mit dem EEG und KWK?

Durch die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes auf Kühlwasser würde insbesondere die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen mit Durchlaufkühlung gefährdet, die aufgrund ihrer hohen Wirkungsgrade in besonderem Maße geeignet sind, umweltpolitische Ziele wie den Klimaschutz zu verwirklichen. Bei dieser Art der Kühlung wird das durchlaufende Wasser nicht verbraucht, sondern - nach einer aufwändigen Reinigung - dem Gewässer weitgehend wieder zugeführt. Das vorgeschlagene Entnahmeentgelt würde die Betriebskosten so erhöhen, dass wegen der weitgehend fehlenden Möglichkeit, das Entnahmeentgelt über den Strompreis weiterzugeben, die Wirtschaftlichkeit und damit das Weiterbestehen dieser Anlagen gefährdet wäre. Es erscheint daher sinnvoll, nur diejenige Wassermenge zu belasten, die nicht in Gewässer zurückgeführt werden kann, also tatsächlich verbraucht wird, und die Hauptmenge der Wasserkraftnutzung gleichzustellen und damit von der Entgeltspflicht zu befreien.

Darüber hinaus wird auch für diese Anlagen bereits ein Entnahmeentgelt an die sondergesetzlichen Wasserverbände gezahlt (vergleiche oben zu Frage 1). Eine Freistellung analog zu Wasserkraftnutzung könnte auch hier eine Doppelbelastung vermeiden.

Zu Frage 5:

Auswirkungen auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft

Durch die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts wird die politische und vertragliche Grundlage der mehr als 115 Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in NRW in Frage gestellt. Diese Aufkündigung der Kooperationsbasis zwingt die Wasserversorgungsunternehmen zu einer Neubewertung ihrer Aufwendungen entsprechend den in allen Kooperationsvereinbarungen vorgesehenen Kündigungsklauseln. So hat bereits eine größere Zahl der Unternehmen erklärt, bei Einführung eines Wasserentnahmeentgelts ohne vollständige Kompensation aller ihrer externen und internen Aufwendungen die Kooperationen zu kündigen und sie nicht mehr oder nicht mehr in dem bisherigen Umfang weiterzuführen.

Die in der Drucksache 13/4528 vorgesehene Begrenzung der anrechnungsfähigen Aufwendungen auf 15% des von dem Wasserversorgungsunternehmen zu zahlenden Wasserentnahmeentgelts reicht dabei als Kompensation bei weitem nicht aus. So leisten viele Unternehmen über die Finanzierung der Berater hinaus erhebliche zusätzliche freiwillige Aufwendungen, z.B. in Form von Beprobungen, Fördermaßnahmen und Forschungsprojekten. Diese zusätzlichen Aufwendungen müssen von der Kompensationsmöglichkeit erfasst werden, um eine Fortführung der Kooperationen zu ermöglichen.

Die in der Stellungnahme des MUNLV zu § 8 gemachten beiden Änderungsvorschläge kommen diesem Ziel näher. Der verwaltungstechnische Aufwand der 2. Alternative erscheint allerdings sehr schwierig und kostenaufwändig und würde daher den Gesamtertrag des Gesetzes schmälern. Die Wasserversorgungsunternehmen sehen daher allein in einer Verwirklichung der 1. Alternative eine Möglichkeit zur Erhaltung der Kooperationen.

Nur wenn der gesamte nachgewiesene personelle und sachliche Aufwand der Wasserversorgungsunternehmen für die Kooperationen im Rahmen der 1. Alternative des MUNLV-Änderungsvorschlages zu § 8 als Gesamtkosten umgelegt werden dürfen, kann mit einer Weiterführung der Kooperationen gerechnet werden.